



KANTON AARGAU

Menschen machen Zukunft

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

Spannungsfeld Raumplanung und (Strassen-)Lärm

Philipp Huber, Abteilung für Umwelt, Kanton Aargau

VUR-Tagung vom 14. Juni 2018

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen

Siedlungsentwicklung im Kanton Aargau

Spannungsfeld Raumplanung und Lärmschutz

Lösungen seitens Lärmschutz

Gute akustische Wohnqualität

Motion Flach

Gesetzliche Grundlagen

Ziele und Grundsätze aus dem Raumplanungsgesetz (Art. 1 und 3 RPG)

- > Boden soll haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt werden.
- > Die Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität (Verdichtung der Siedlungsfläche).
- > Es sind kompakte Siedlungen zu schaffen mittels besserer Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen.
- > Wohn- und Arbeitsgebiete sind einander zweckmässig zuzuordnen und schwergewichtig an Orten zu planen, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.
- > Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

Gesetzliche Grundlagen

Vorgaben aus dem Umweltschutzgesetz (Art. 22 und 24 USG)

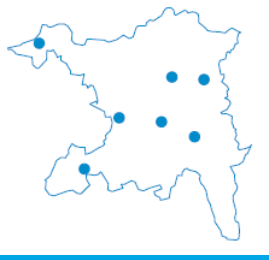




- > Neue Bauzonen dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Planungswerte nicht überschritten sind oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.
- > Bestehende Bauzonen dürfen nur erschlossen werden, wenn durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen im überwiegenden Teil dieser Zone die Planungswerte eingehalten werden können.
- > Baubewilligungen für neue Gebäude dürfen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind oder wenn die Räume zweckmässig angeordnet und die allenfalls notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen getroffen werden.

Gesetzliche Grundlagen

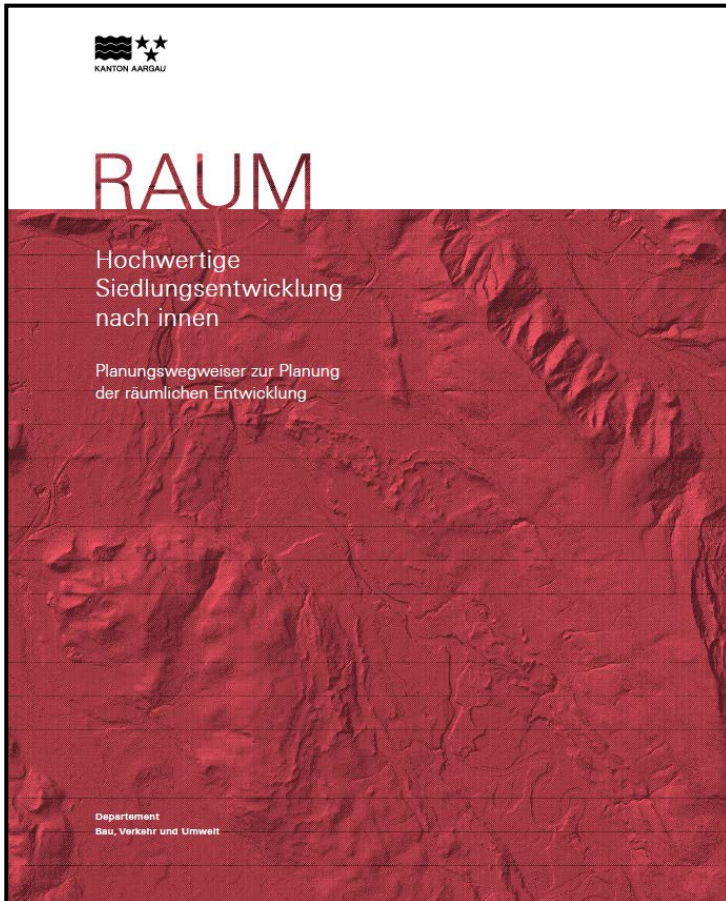
Vorgaben aus dem Umweltschutzgesetz (Art. 22 und 24 USG)

- > Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt (Art. 31 Abs. 2 LSV).

Siedlungsentwicklung im Kanton Aargau

				
Kernstädte	Urbane Entwicklungsräume	Ländliche Zentren	Ländliche Entwicklungsachsen	Ländliche Entwicklungsräume
Motoren der gesellschaftl. und wirtschaftlichen Entwicklung	Arbeitsplätze Absatzmärkte Dienstleistungen Infrastruktur	regionale Einrichtungen Infrastruktur für ländlichen Raum treibende Kraft der regionalen Entwicklung	Siedlungen in den Talachsen Entwicklung vorrangig an zentralen Lagen	dörfliche Gemeinden ausserhalb der Ballungsräume
Bevölkerung ↑	Bevölkerung ↑	Bevölkerung ↗	Bevölkerung →	Bevölkerung →
Beschäftigten ↑	Beschäftigten ↑	Beschäftigten ↗	Beschäftigten →	Beschäftigten →

Siedlungsentwicklung im Kanton Aargau



- > Bevölkerungswachstum ist kein Ziel sondern eine Herausforderung
- > Wachstum soll nachhaltig und raumverträglich aufgenommen werden
- > nicht einfach Verdichten
- > Entwicklungspotentiale dort nutzen, wo die Infrastruktur schon besteht und das Land schon bebaut ist
- > angenehme Dichte und Nähe schaffen
- > Ortsbauliche Werte erhalten
- > Freiräume sichern
- > Veränderungen verträglich gestalten

**Hochwertige Siedlungsentwicklung
nach innen**

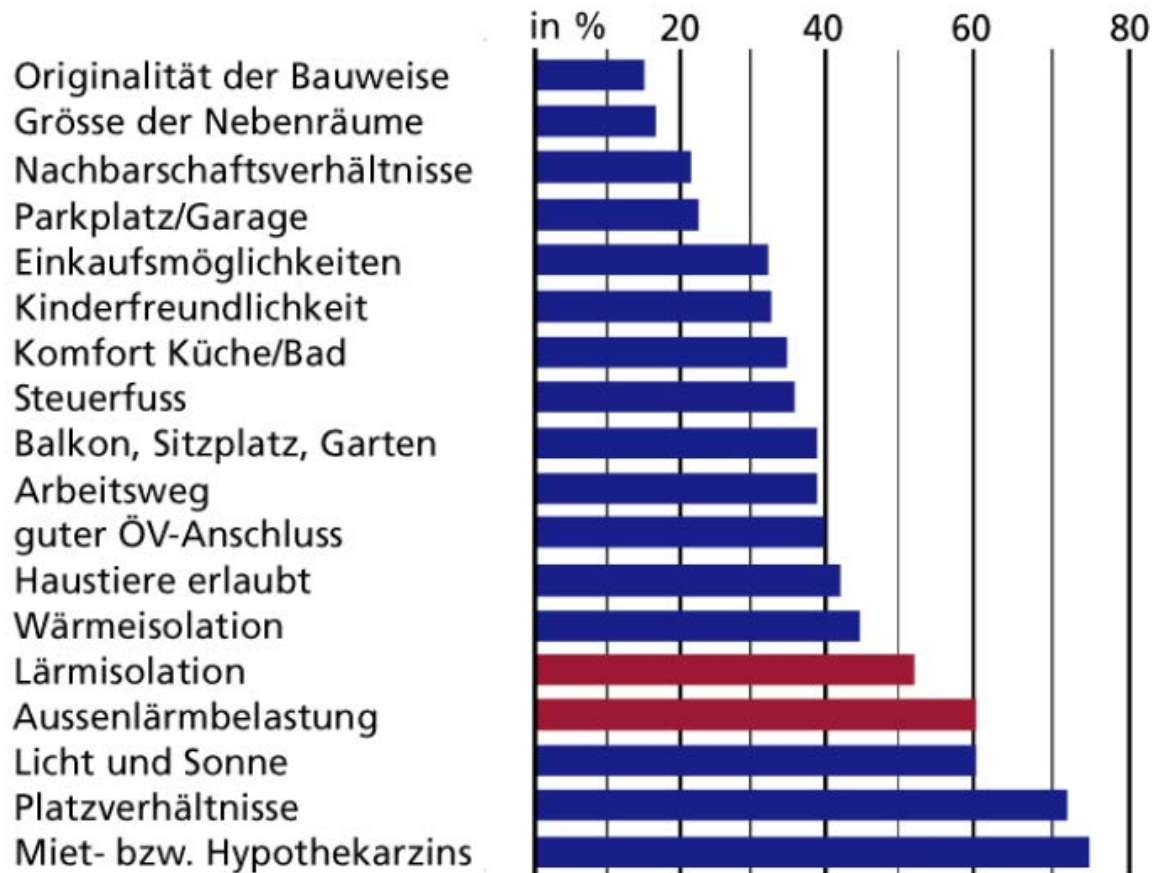
Spannungsfeld



www.etsy.com

Spannungsfeld

Kriterien bei der Wohnungssuche



Neue Zürcher Zeitung

Spannungsfeld

Lärm ist unsichtbar, unbekannt und unschön

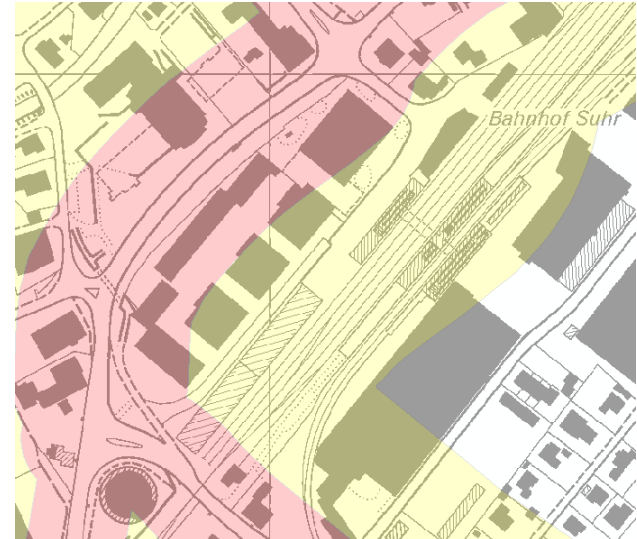
(Axel Schubert, Institut für Soziokulturelle Entwicklung, Hochschule Luzern)

- > Schwierigkeit, Gesundheitsthemen (resp. verminderte Lebensqualität) in Planungsprozessen (stufengerecht) zu visualisieren
- > Lärmstress ist städtebaulich nicht modellierbar
- > Viele Planer dürften nicht in stark verlärmten Gegenden wohnen
- > Thematik für Städtebauer «fachfremd»
- > Als Thema (gesellschaftlich) nicht sexy

Spannungsfeld



Frei Architekten, Aarau



Halter AG, Zürich



Spannungsfeld

Bundesgerichtsentscheid zum Lüftungsfenster vom 16. März 2016 (BGE 142 II 100)

"In Zukunft wird dem raumplanerischen Anliegen einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen verstärkt Rechnung zu tragen sein. Bauvorhaben, die aus dieser Sicht wünschenswert erscheinen, wird eine Ausnahmegewilligung erteilt werden können, auch wenn die Immissionsgrenzwerte unwesentlich überschritten sind, sofern deren Einhaltung nicht in städtebaulich befriedigender Weise erreicht und mittels Lüftungsfenstern an der lärmabgewandten Seiten und allfälligen weiteren Massnahmen ein angemessener Wohnkomfort sichergestellt werden kann."

**Lärmschutz wurde gestärkt!
(Grenzwerte müssen bei sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden)**

Den Anliegen der Raumplanung wird aber auch Rechnung getragen.

Lösungen seitens Lärmschutz

Temporeduktion

- > nicht überall möglich resp. politisch nicht erwünscht
(Parlamentarische Initiative Rutz)
- > Planer hat wenig Einfluss auf die Entscheidung



lärmmilde Beläge

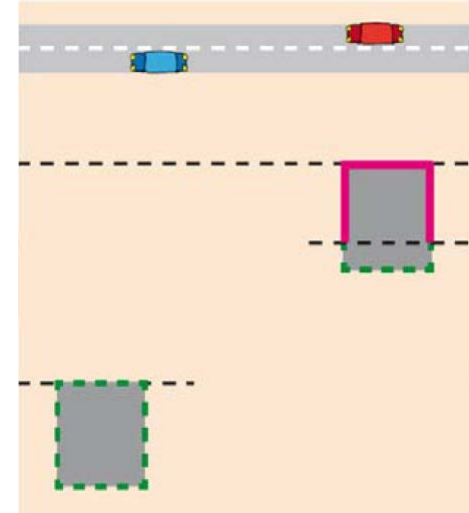
- > werden im Kanton Aargau seit 2008 standardmässig im Innerortsbereich eingebaut.
- > kann erst als Massnahme berücksichtigt werden, wenn konkretes Belagseinbauprojekt vorliegt.



Lösungen seitens Lärmschutz

Distanz

- > z.T. sehr grosse Distanzen nötig
(Verdoppelung bringt Reduktion um 3 dB)
- > es entsteht wertloses Abstandsgrün welches nicht genutzt werden kann



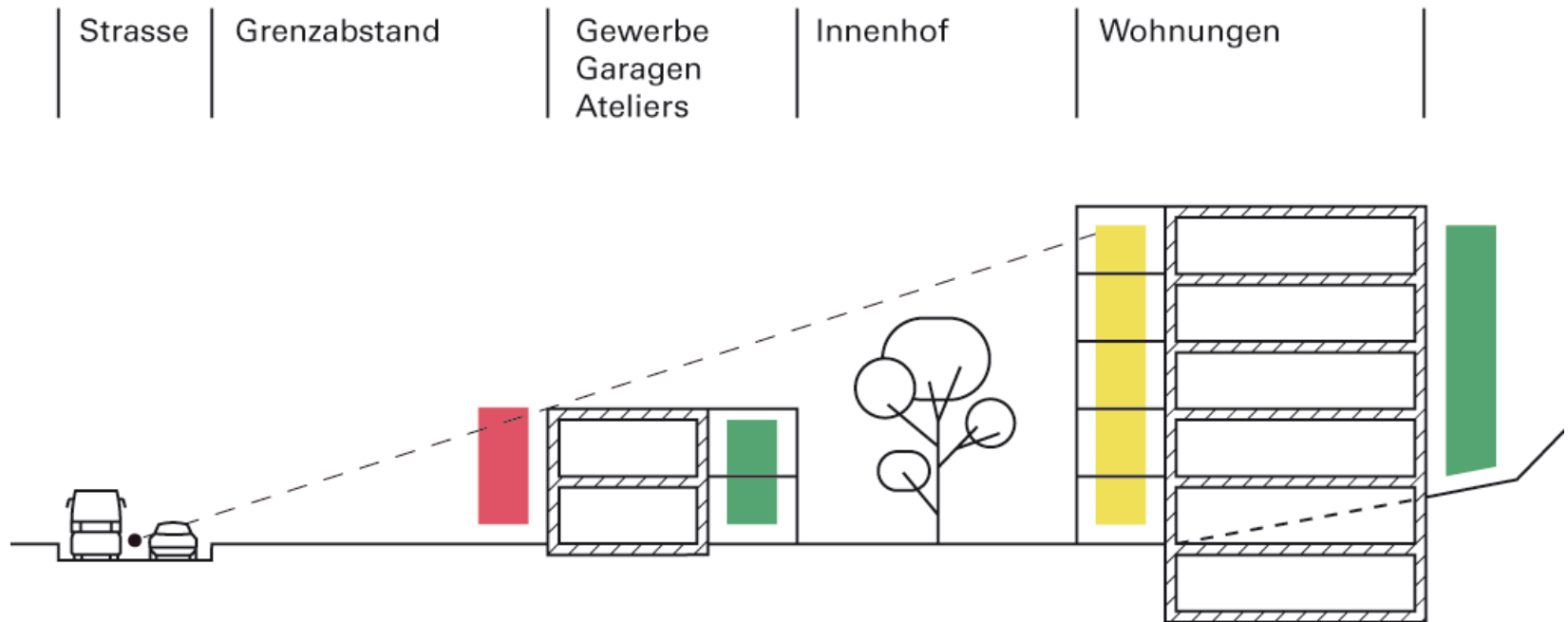
Lärmschutzwände

- > aus Ortsbildschutzgründen und auch städtebaulich nicht erwünscht
- > vielfach zu wenig Platz
- > nur Schutz der untersten Stockwerke



Lösungen seitens Lärmschutz

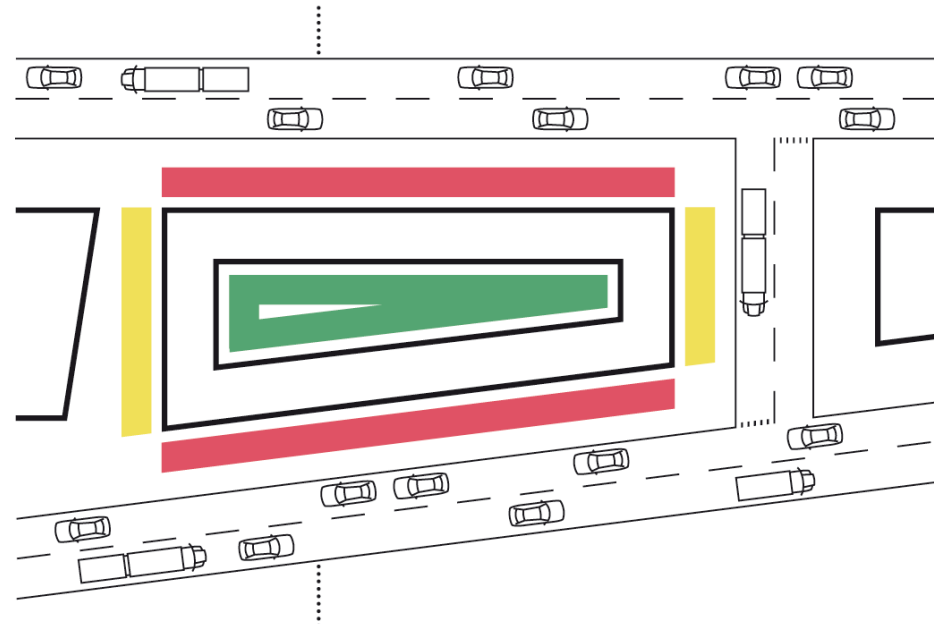
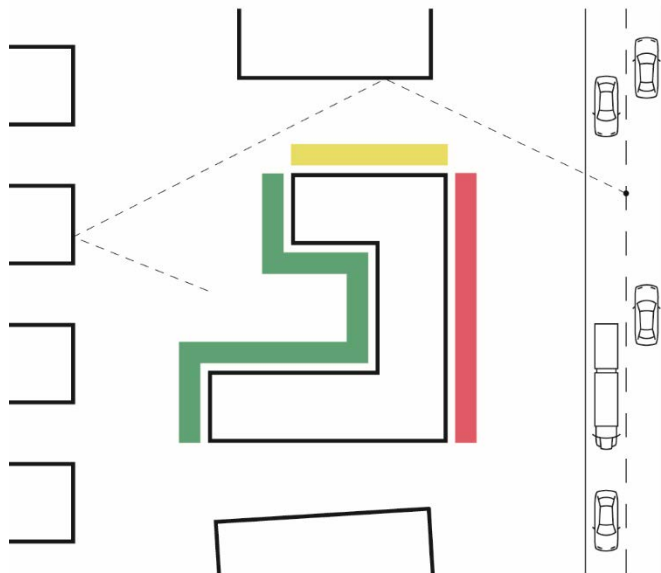
Nutzungsanordnung



- > Bonus für Betriebsräume von 5 dB (Art. 42 Abs. 1 LSV)
- > Gewerberäume sind vielfach nicht gefragt.
Es braucht vor allem Wohnraum.

Lösungen seitens Lärmschutz

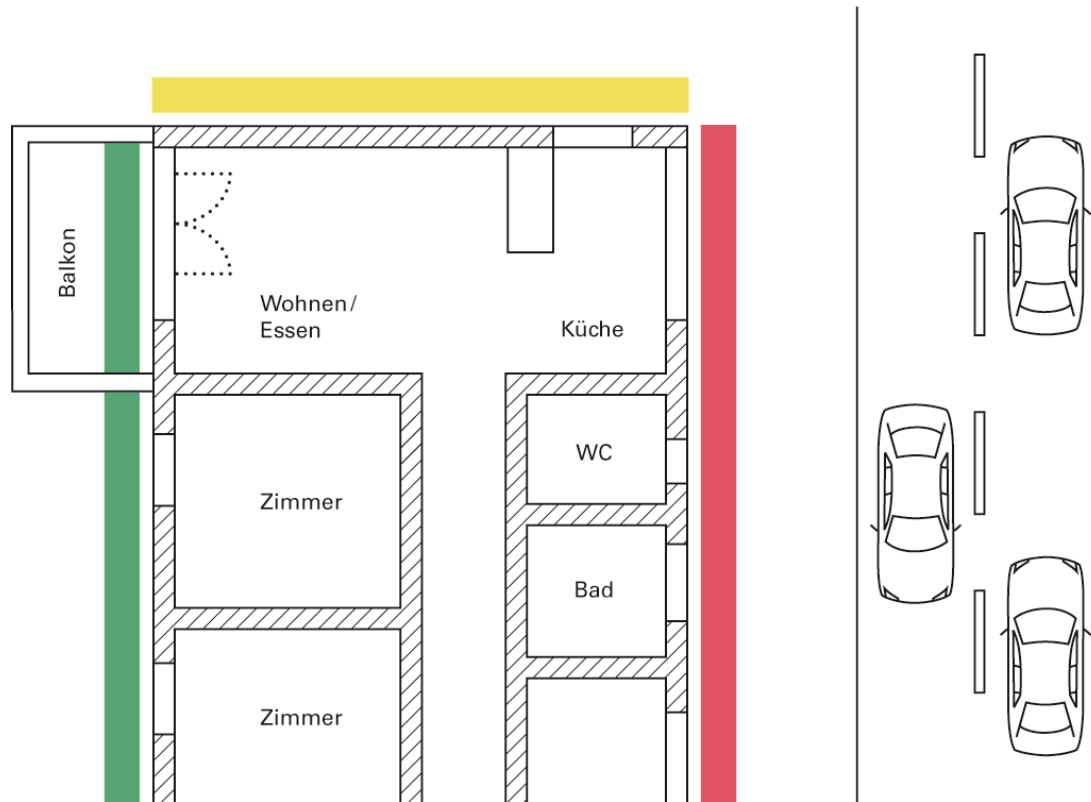
Gebäudeform



8-UNG: Keine neuen Lärmquellen (Gartenrestaurant, Lüftungs- oder Klimaanlage, Zufahrt zur Tiefgarage etc.) im lärmabgewandten Bereich anordnen.

Lösungen seitens Lärmschutz

Grundrissgestaltung



Keine Lösung seitens Lärmschutz

Verzicht auf Fenster lärmempfindlicher Räume



Fachstelle Lärmschutz Kanton Zürich

Keine Lösung seitens Lärmschutz

Verzicht auf Fenster lärmempfindlicher Räume



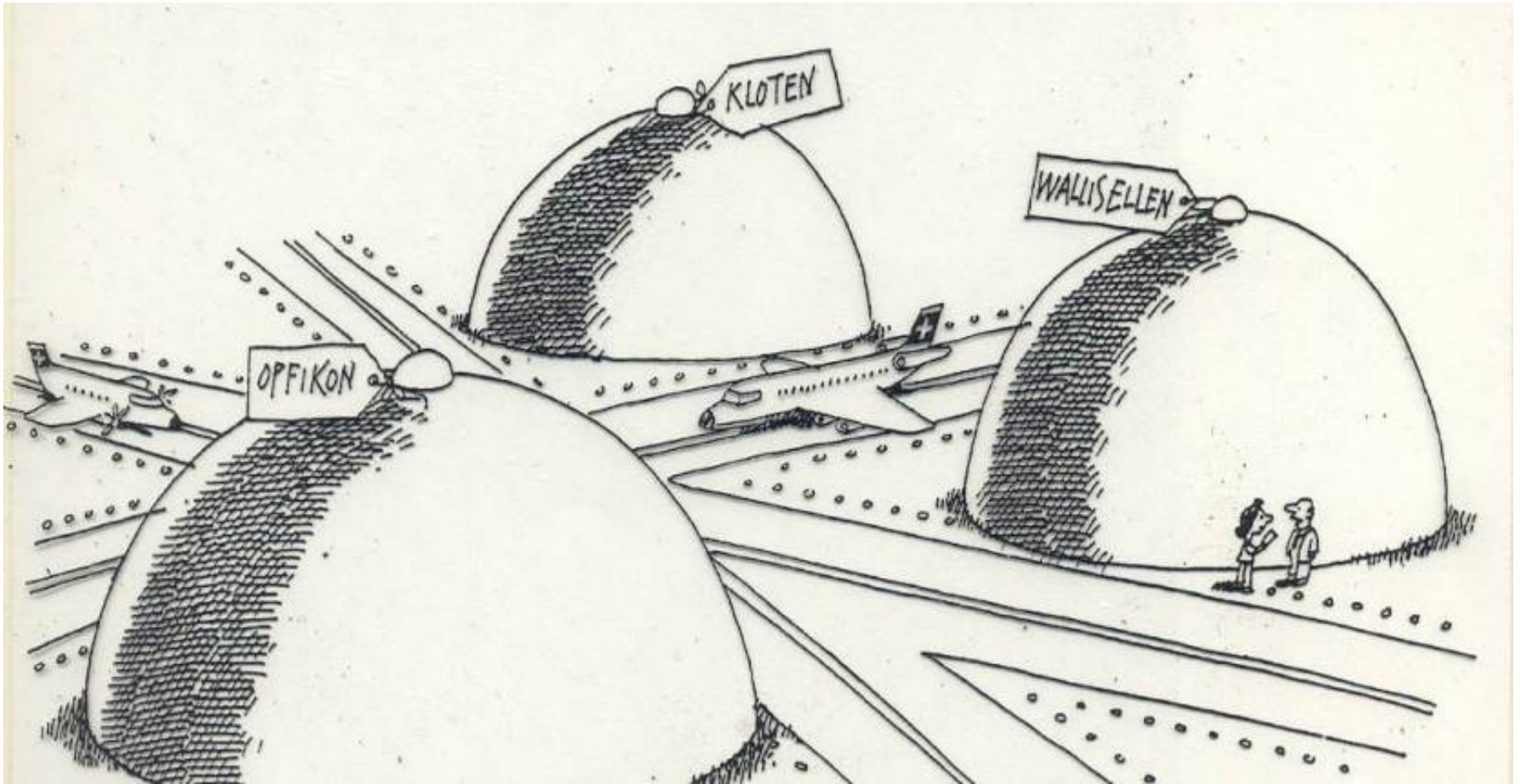
Fachstelle Lärmschutz Kanton Zürich

Keine Lösung seitens Lärmschutz

Festverglasungen, vorgehängte Glaselemente etc.



Keine Lösung seitens Lärmschutz



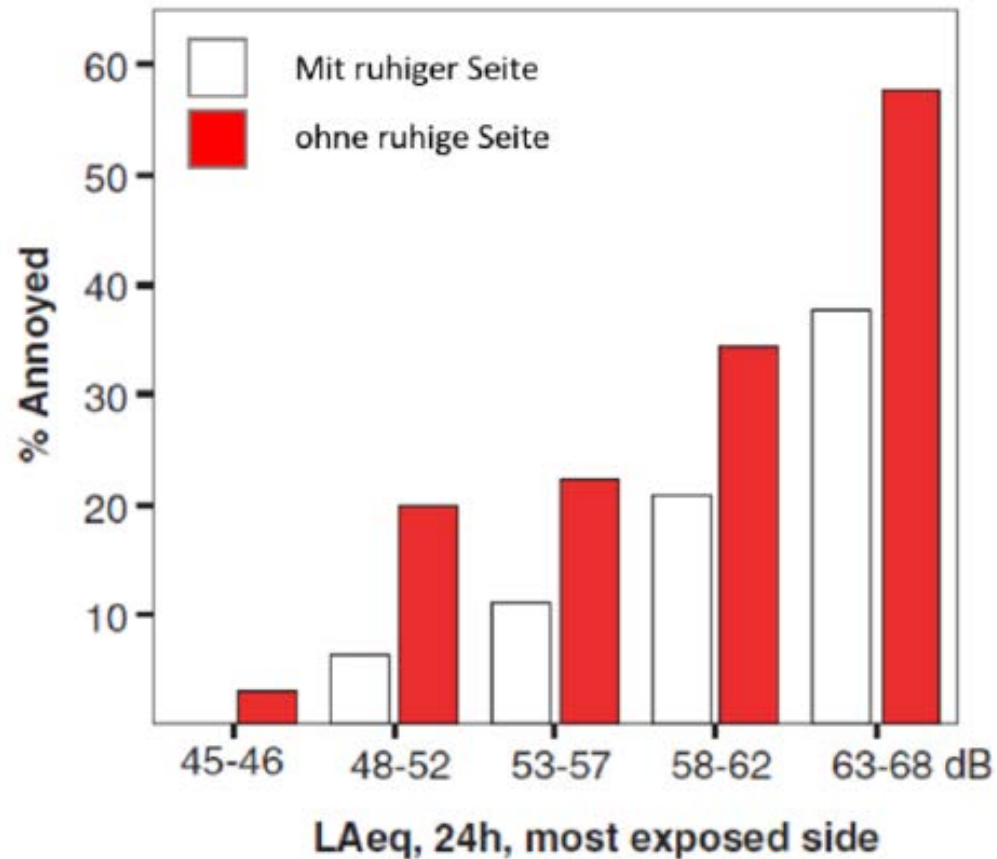
„Wir prüfen jetzt noch die Variante „Klarglas“ – wegen der Aussicht“

Gute Wohnqualität im lärmigen Umfeld

- > Jede Wohnung hat mehrheitlich lärmabgewandte, ruhige Zimmer oder Räume mit lärmabgewandten Lüftungsfenstern
- > Jede Wohnung hat einen ruhigen, privaten Aussenraum (Sitzplatz, Terrasse, Balkon oder Loggia mit einem Mittelungspegel am Tag ≤ 60 dB)
- > Gute Schalldämmung der Aussen- und Trennbauteile (erhöhte Anforderungen der SIA-Norm 181)

Gute Wohnqualität im lärmigen Umfeld

Effekt einer ruhigen Seite



Öhrström et al., 2006

Gute Wohnqualität im lärmigen Umfeld

Ruhiger Aussenraum

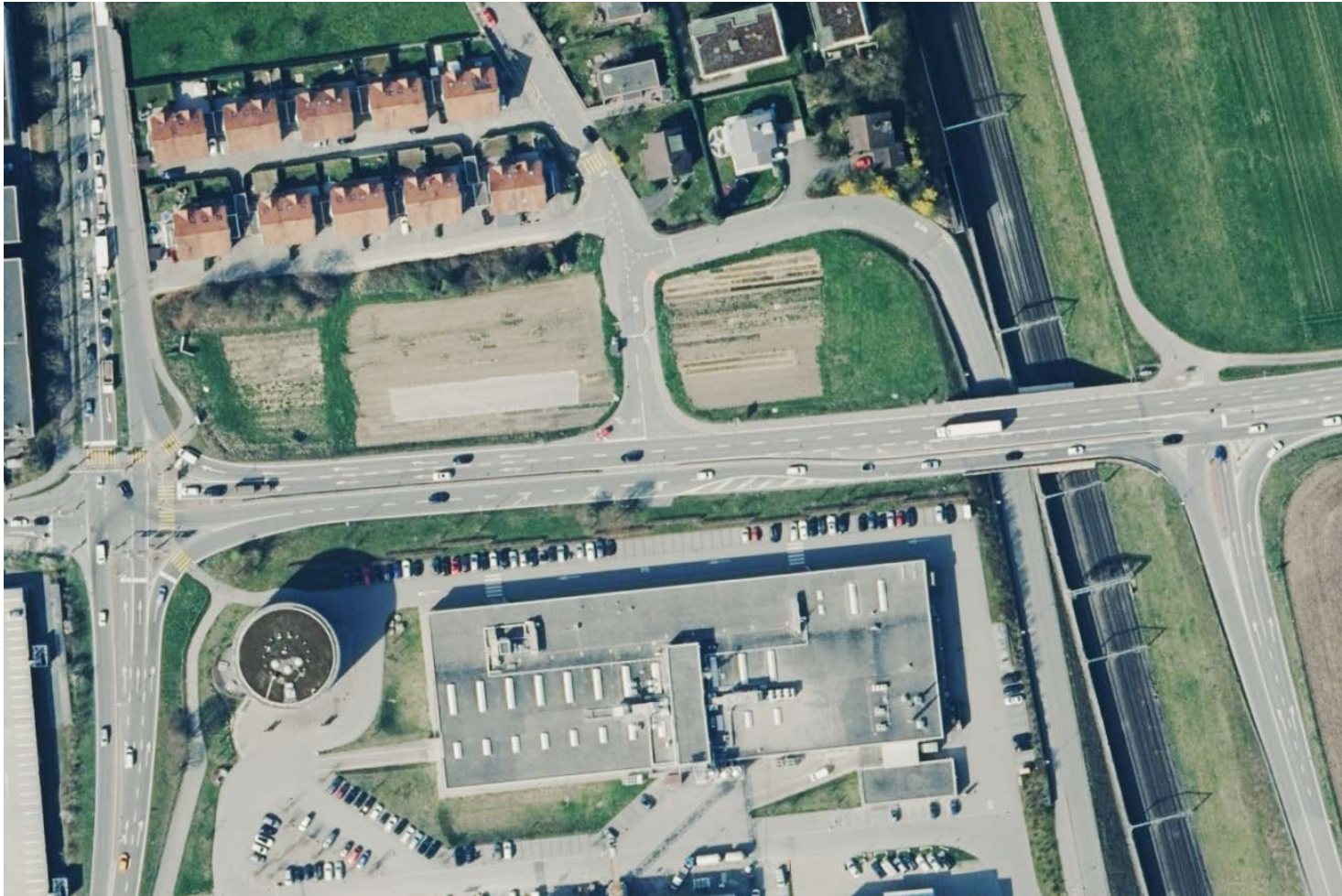
Umfrage der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich

Würden sie einen sonnigen, aber lärmigen oder einen schattigen, dafür ruhigen Aussenraum bevorzugen?

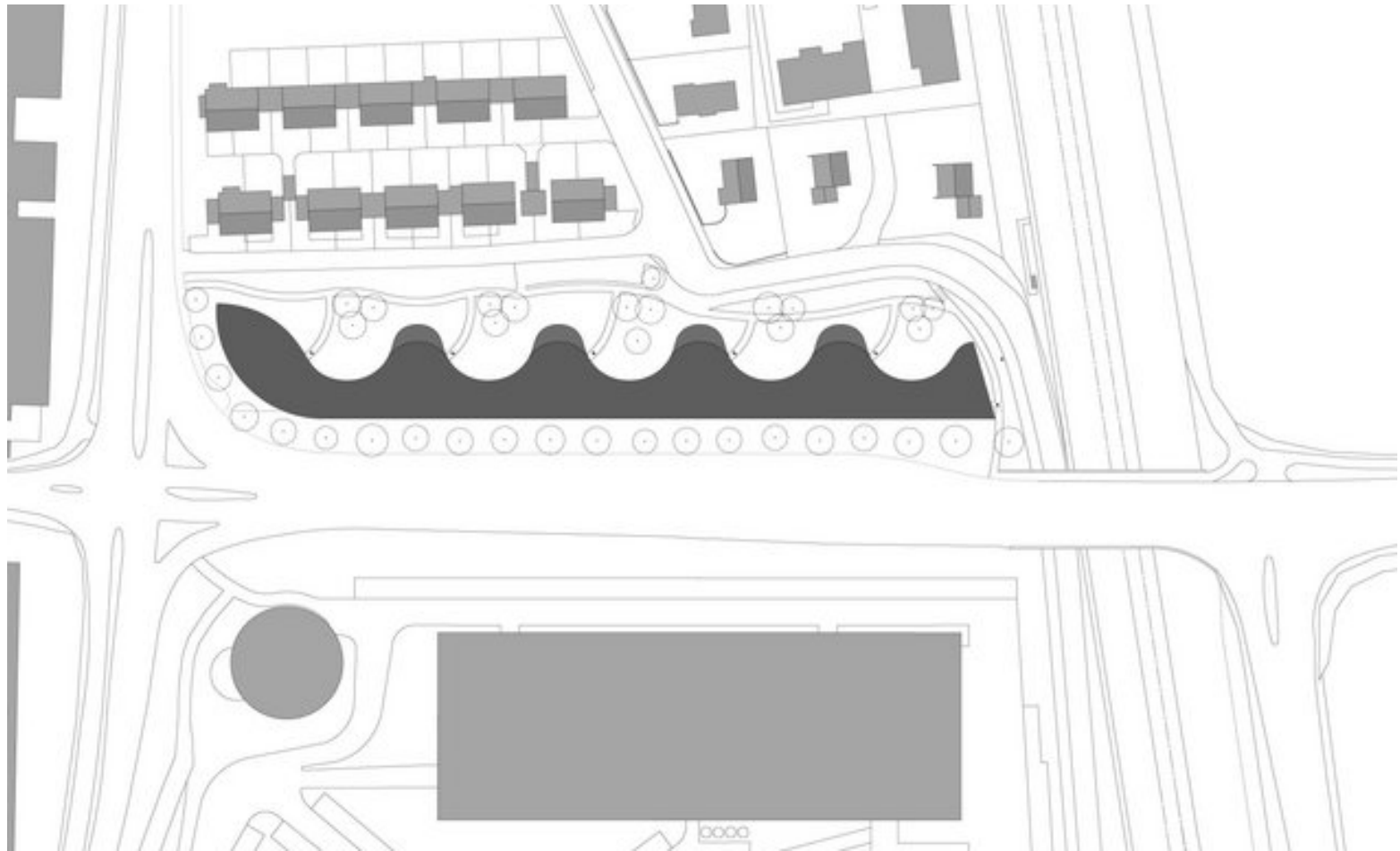
72 % der Befragten würden sich für den schattigen, dafür ruhigen Sitzplatz oder Balkon entscheiden.



Beispiel Lenzburg Hornerfeld West



Beispiel Lenzburg Hornerfeld West



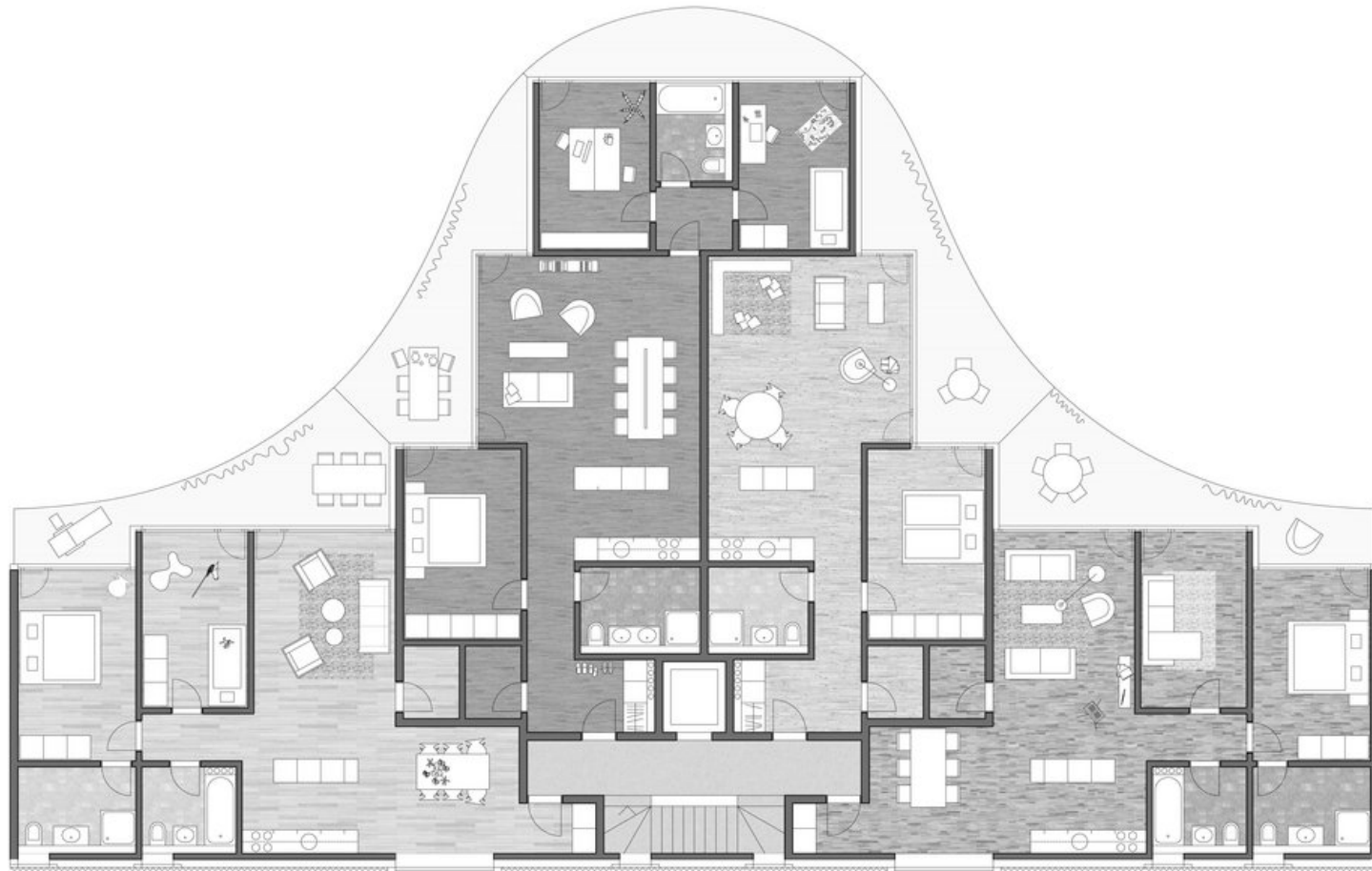
Frei Architekten, Aarau

Beispiel Lenzburg Hornerfeld West



Frei Architekten, Aarau

Beispiel Lenzburg Hornerfeld West



Frei Architekten, Aarau

Beispiel Lenzburg Hornerfeld West



Frei Architekten, Aarau

Motion Flach

Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmessmethoden behindern

Der Bundesrat wird beauftragt das Umweltschutzgesetz (USG) und/oder die Lärmschutzverordnung (LSV) so zu ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung nach innen möglich wird und dabei dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung getragen wird.

Motion wurde am 11.12.2017 vom Ständerrat und am 08.03.2018 vom Nationalrat angenommen.

Das BAFU hat jetzt zwei Jahre Zeit einen Vorschlag auszuarbeiten.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

